



Stellungnahme vom 22.05.2019
zum Empfehlungsverfahren 2019/8 der Clearingstelle EEG/KWKG
„Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“

Verfahrensfragen:

1. Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 oder § 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK-Strommengen kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen? Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?
2. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016?
3. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Durchführung des Verfahrens 2019/8 der Clearingstelle EEG/KWKG zu den o.g. Fragen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur handelt es sich bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung um eine generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption, die grundsätzlich unabhängig von der Art der Erzeugungsanlage, dem Bestehen eines etwaigen Anspruchs auf Förderzahlungen oder einer kaufmännischen Abnahme des Stroms nach dem EEG oder KWKG genutzt werden kann.
2. Die Nutzung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung ist im Rahmen des KWKG *nicht* allein KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt vorbehalten, soweit sie diese für eine kaufmännische Abnahme ihres KWK-Stroms durch den Netzbetreiber nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 KWKG). Sie kann mit anderen Worten grundsätzlich auch in anderen Konstellationen mit KWK-Anlagen genutzt werden, insbesondere auch für die Einspeisung von direktvermarkteten Strommengen (nicht nur von kaufmännisch abzunehmenden Mengen), von Kondensationsstrom (nicht nur von KWK-Strom) sowie von Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt.
3. Die Tatbestandsvoraussetzung der „Einspeisung“ von KWK-Strom für einen Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags nach §§ 6, 7 Abs. 1 KWKG kann dem entsprechend auch durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfüllt werden. Das gilt auch für die Tatbestandsvoraussetzung einer „Einspeisung“ für einen Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags nach §§ 6, 8a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KWKG. Für kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom besteht der Zuschlagsanspruch in demselben Umfang als sei dieser Strom unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden und somit ohne anteilige Abzüge von Stromverbräuchen durch Leitungs- und Transformatorverluste in der Kundenanlage.

4. Die Nutzbarkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung setzt allerdings stets eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung der Stromeinspeisung in das Netz als auch – dem entsprechend – der Stromentnahme aus dem Netz voraus. Einseitige Optimierungen sind unzulässig.

Diesem Grundverständnis liegen insbesondere folgende Erwägungen zu Grunde.

Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird der erzeugte Strom aus der Stromerzeugungsanlage physikalisch in eine Leitungsstruktur eingespeist, die kein Elektrizitätsversorgungsnetz darstellt (z.B. eine Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG). Zu Abrechnungs- und Bilanzierungszwecken werden sowohl die physikalischen Einspeisemengen in das Netz als auch – in entsprechender Weise – die physikalischen Entnahmemengen aus dem Netz bilanziell so korrigiert, als sei der gesamte erzeugte Strom in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und dementsprechend zugleich auch mehr Strom zur bilanziellen Deckung der Stromverbräuche in der Kundenanlage (einschließlich der Leitungs- und Transformatorverluste innerhalb der Kundenanlage) aus dem Netz bezogen worden. Durch den kaufmännisch-bilanziellen Berechnungsansatz wird der Anlagenbetreiber „in jeder Beziehung“ (zu seinen Gunsten, aber auch zu seinen Lasten) „so gestellt, wie wenn er die von ihm erzeugte Energie unmittelbar in ein Netz“ eingespeist hätte.¹

Zu dem Grundverständnis einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung, zu den einzuhaltenden Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung sowie zur Zahlung von EEG-Umlage, Netzentgelten und netzentgeltgekoppelten Preisbestandteilen auf die bezugsseitig dem Stromlieferanten zuzurechnenden „Ersatzstrom“-Liefermengen (kaufmännisch-bilanzieller Strombezug) wird auf die Ausführungen der Bundesnetzagentur im Leitfaden zur Eigenversorgung² insb. auf den Seiten 42 bis 44 als auch im Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0³, auf Seite 11 f. und in Fußnote zwei verwiesen.

Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung eröffnet dem Betreiber der Erzeugungsanlage insbesondere die Möglichkeit zur Volleinspeisung seiner Stromerzeugung. Er kann seine erzeugten Strommengen auf diesem Weg vollständig in den zugeordneten Bilanzkreis einspeisen und die entsprechenden energiewirtschaftlichen Vermarktungsmöglichkeiten nutzen. Ohne die generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung würde in vielen Fällen faktisch ein „Zwang“ bestehen, die Erzeugung einer dezentral angeschlossenen Erzeugungsanlage zumindest anteilig zur Eigenversorgung bzw. zur Belieferung von dritten Letztverbrauchern in der Kundenanlage zu nutzen und die damit verbundenen Pflichten als Eigenversorger bzw. als Elektrizitätsversorgungsunternehmen wahrzunehmen.

Dass es sich bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung um eine generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption handelt, wird auch aus den Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV deutlich. Auch ohne ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit und Berücksichtigungsfähigkeit ist im Rahmen dieser Regelung eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung möglich und der entsprechende kaufmännisch-bilanzielle Strombezug dann maßgebend. Der BGH hat die Berücksichtigungsfähigkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung bzw. des entsprechenden Strombezugs im Rahmen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ausdrücklich anerkannt, ohne sich mit der Art der Erzeugung oder dem Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im EEG oder KWKG auseinanderzusetzen.⁴

Im Rahmen des EEG ist die Einordnung von kaufmännisch-bilanziell eingespeistem Strom aus EE-Anlagen ausdrücklich geregelt: Nach § 11 Abs. 2 EEG ist er für die Zwecke des Gesetzes wie eine physikalische Netzeinspeisung zu behandeln.

¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 13.12.2016, Rz. 14, EnVR 38/15.

² Veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.

³ Veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/einspeisemanagement.

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 15.05.2017, EnVR 39/15; vgl. auch Beschluss vom 13.12.2016, EnVR 38/15.

Im Rahmen des KWKG gibt es keine vergleichbar allgemeingültige Bestimmung, die die Einordnung von kaufmännisch-bilanziellen Stromeinspeisungen ausdrücklich regelt. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG sieht bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW ausdrücklich auch dann eine kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber vor, wenn der KWK-Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz eingespeist wird. Daraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass sich eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung in anderweitigen Konstellationen, für die im KWKG keine explizite Regelung getroffen wurde, wie bspw. im Fall einer Direktvermarktung, verbieten würde. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG stellt lediglich für den Spezialfall einer kaufmännischen Abnahme klar, dass der Anspruch gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KWKG auch dann besteht, *wenn* von der Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung Gebrauch gemacht wird. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG „erlaubt“ also die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nicht erst, sondern setzt sie vielmehr als gegeben voraus.

Würde die Norm hingegen als abschließende Regelung zur Zulässigkeit und Berücksichtigungsfähigkeit kaufmännisch-bilanzieller Einspeisungen im Rahmen des KWKG verstanden werden, würde das nicht zuletzt der praktischen Umsetzbarkeit anderer Regelungen des KWKG widersprechen. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, setzt unter anderem voraus, dass der *gesamte erzeugte Strom* in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG). Wie auch der Gesetzesgeber vorausgesetzt hat, kann diese Anforderung in der Praxis durch eine Volleinspeisung per kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung umgesetzt werden.⁵ Auch der Verordnungsgeber der KWKAusV sieht die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe (Einspeisung) als Möglichkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG, vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 4 KWKAusV.

Sowohl der Anspruch auf Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen (§§ 6, 8a Abs. 2, 3 KWKG), als auch der Anspruch auf Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen (§§ 6, 7 Abs. 1 KWKG), setzen wortlautgleich eine „*Einspeisung*“ in ein Netz der allgemeinen Versorgung voraus. In beiden Fällen kann die Einspeisung – eine ordnungsgemäße Abwicklung vorausgesetzt – auch kaufmännisch-bilanziell erfolgen.

Der Umfang des Zuschlagsanspruchs für in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom bemisst sich in dem Fall nach den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strommengen. Der kaufmännisch-bilanziell eingespeiste KWK-Strom „*gilt energiewirtschaftlich als unmittelbar in das Netz eingespeist*“, so dass für die Ermittlung der förderberechtigten Einspeisemengen „*in dem Fall keine Leitungs- und etwaige Transformatorverluste in den Leitungen vor der Einspeisestelle (insb. in der Kundenanlage bzw. in den Anschlussleitungen) abzuziehen sind. Auch anteilige Abzüge kommen nicht in Betracht. Leitungs- und Transformatorverluste sind Stromverbräuche und wie alle anderen Stromverbräuche, die vor der Einspeisestelle in das Netz erfolgen, im Fall einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung als sogenannter Ersatzstrom bei den Bezugsstrommengen aus dem Netz zu berücksichtigen*“ (kaufmännisch-bilanzieller Strombezug).⁶

⁵ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/10668, S. 137.

⁶ Vgl. Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0, S. 11, 12 und Fn. 2; vgl. auch Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 43.